

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

3. JahrgangNummer 7321. Dezember 2012

Inhalt

1.	21.12.2012	Offentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2011
2.	21.12.2012	Öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom
		21.12.2012 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rhei-
		nisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2011

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekanntgegeben, dass der Beteiligungsbericht 2011 des Rheinisch-Bergischen Kreises ab dem 21.12.2012 im Kreishaus Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, 2. Obergeschoss – Kämmerei –, während der Dienstzeit (Mo. – Do. 08.30 – 16.00; Fr. 08.30 – 12.00 oder nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig wird der Beteiligungsbericht 2011 im Internet unter http://www.rbk-direkt.de
abzurufen sein.

Bergisch Gladbach, 20.12.2011 Der Landrat Im Auftrag (Eckl)

Öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750, 793) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:



Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

§ 1 Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) Gebührentarif A

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

- 3. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):</u> (abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeugs)
- 3.1 Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach
- 3.1.1 Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrtkilometer)
- 3.1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 76,00 € für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrtkilometer)
- 3.1.3 zusätzliche Gebühr für jeden über 50. Kilometer hinaus 1,50 € gefahrenen Kilometer
- 4. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:</u> (abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeugs)
- 4.1 Notarzt, herangeführt durch NEF der 118,63 € Stadt Bergisch Gladbach

(2) Gebührentarif B

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

- 1. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW):</u>
- 1.1 Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens der Stadt Bergisch Gladbach Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrtkilometer)
 1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person

Herausgeber: Rheinisch-Bergisc Redaktion: Medien und Öffer Telefon: 0220

Erscheinungsweise:

Rheinisch-Bergischer Kreis

Medien und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02202 – 13 2396

Der Landrat
Am Rübezahlwald 7
Fax: 02202 – 13 2497

(einschließlich 30 Fahrtkilometer)

51469 Bergisch Gladbach E-Mail: <u>amtsblatt@rbk-online.d</u>

www.rbk-direkt.de

152,00€



Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 30. Kilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50€
2.	Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW):	
2.1	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens	262,00€
	der Stadt Bergisch Gladbach	
	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen	
	(einschließlich 50 Fahrtkilometer)	
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten	131,00 €
	für jede weitere Person	
	(einschließlich 30 Fahrtkilometer)	
2.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 30. Kilometer hinaus	1,50€
_	gefahrenen Kilometer	
3.	Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):	
3.1	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	152,00 €
	der Stadt Bergisch Gladbach	
	Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug	
	(einschließlich 50 Fahrtkilometer)	76.00.6
3.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten	76,00 €
	für jede weitere Person	
2.2	(einschließlich 50 Fahrtkilometer)	4 50 6
3.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 50. Kilometer hinaus	1,50 €
4	gefahrenen Kilometer	
4.	Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes:	110 (2 (
4.	Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes	118,63 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.03.2012 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.



Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah- ren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 21.12.2012

Dr. Tebroke Landrat

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird

(vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW

Erscheinungsweise: